

Satzung der Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg

Die Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg wurde in Ausführung des Artikels 45 der Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“ am 4. Dezember 1998 eingesetzt. Sie erhält hiermit die nachfolgende neue Satzung:

Satzung der Liturgiekommission des Erzbistums Hamburg

Vom 30. Juni 2016

§ 1 Struktur, Zusammensetzung, Amtszeit

(1) Die Liturgiekommission ist in die ständigen Arbeitsgruppen Liturgie, Kirchenmusik und Sakrale Kunst gegliedert. Der Liturgiekommission gehören sämtliche Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppen an.

(2) Die Liturgiekommission wird von einem Vorstand geleitet. Dem Vorstand der Liturgiekommission gehören neben dem Vorsitzenden¹ und dem stellvertretenden Vorsitzenden die Leiter der ständigen Arbeitsgruppen an.

(3) Den ständigen Arbeitsgruppen gehören jeweils drei bis fünf vom Erzbischof von Hamburg berufene Personen an, die in den fachspezifischen Fragen wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen.

(4) Die Leiter der ständigen Arbeitsgruppen werden vom Erzbischof von Hamburg berufen. Die ständigen Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte jeweils einen stellvertretenden Leiter.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Liturgiekommission beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist möglich.

§ 2 Vorsitzender der Liturgiekommission

Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Liturgiekommission werden vom Erzbischof von Hamburg berufen.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe der Liturgiekommission ist die Förderung des liturgischen Lebens und der liturgischen Bildung in allen Fragen der Liturgie, der Kirchenmusik, der sakralen Kunst und des Kirchbaus im Erzbistum Hamburg in der Verantwortung des Erzbischofs.

¹ Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

(2) Es gelten insbesondere die Artikel 45 Buchstabe e) und 47 der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964 und die Vorbemerkung zur dritten Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Liturgiekonstitution vom 5. September 1970.

§ 4 Arbeitsweise

(1) In Bezug auf die Arbeitsweise der Liturgiekommission gilt die Rahmenordnung für Kommissionen im Erzbistum Hamburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2016.

(2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Berater oder Sachverständige von der Liturgiekommission und ihren ständigen Arbeitsgruppen hinzugezogen werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 4. Dezember 1998 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 4. Jg., Nr. 11, Art. 166, S. 156, v. 15. Dezember 1998) außer Kraft.

Hamburg, den 30. Juni 2016

L. S.

Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg